



POLIZEI
Hamburg

Landeskriminalamt Hamburg, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Herr
Kurt Stiegler

k.stiegler.bgbzsf3kcv@fragdenstaat.de

Landeskriminalamt Hamburg
LKA Fst 21 Grundsatz

Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg
Telefon 040 4286 - 70211
Telefax 040 4286 - 70019

Sachbearbeiter Keller
Aktenzeichen LKA FSt21/4824-16

29.04.2016

Antrag auf Informationszugang nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) vom 22. Februar 2016 an die Polizei Hamburg

Sehr geehrter Herr Stiegler,

Ihr Antrag auf Informationszugang zum Thema „Rechtsgrundlage der Datei AURELIA bzw. von CRIME-Dateien überhaupt und den CRIME-Dateien des LKA 7 im Besonderen“ ist dem Fachstab des Landeskriminalamts Hamburg, LKA FSt 21, der Dienststelle für Grundsatzangelegenheiten der Verbrechensbekämpfung zur Bearbeitung zugeleitet worden. Eine erste Prüfung hat ergeben, dass Ihr Antrag auf Auskunftserteilung aller Voraussicht nach zumindest teilweise abgelehnt werden muss.

Nach § 13 Abs. 2 HmbTG besteht bei Ablehnungsbescheiden ein Schriftformerfordernis. Das bedeutet, dass Ihnen im Fall der Ablehnung der Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich per Post zugestellt werden muss. Sie haben die Möglichkeit, gegen einen Ablehnungsbescheid rechtsgültig Widerspruch einzulegen.

Wir bitten Sie daher um Mitteilung, ob Ihre zustellungsfähige Adresse, die Sie uns am 09. Februar 2016 übermittelt haben, noch aktuell ist. Ansonsten bitten wir Sie um Benennung Ihrer aktuellen zustellungsfähigen Adresse an die ein möglicher Ablehnungsbescheid geschickt werden kann. Es entstehen Ihnen dadurch keine Kosten; ein Ablehnungsbescheid ist gebührenfrei.

Im Weiteren werden für die Bearbeitung Ihres Antrages nach derzeitiger Einschätzung Gebühren in Höhe von ca. 120 Euro anfallen.

Gemäß § 28 Abs. 1 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz informieren wir Sie hiermit vor Erlass eines Gebührenbescheides und geben Ihnen die Möglichkeit, sich diesbezüglich zu äußern. Möchten Sie Ihren Antrag aufrechterhalten, bitten wir Sie um eine Bestätigung.

Sollte die Polizei bis zum **15. März 2016** keine Rückmeldung von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Ihr oben genannter Antrag gegenstandslos geworden ist. Gebühren entstehen Ihnen in diesem Fall selbstverständlich nicht

Mit freundlichen Grüßen

H. Keller
LKA FSt 21 Grundsatz
